



**Mitteilungsblatt
des Rektors der
Universität Heidelberg
Nr. 4/09**

Ausgabedatum: 30.01.2009

Inhalt

- Einrichtung des konsekutiven Masterstudienganges „Chemie“
zum WS 2009/2010 an der Fakultät für Chemie
und Geowissenschaften der Universität Heidelberg **S. 163**
- Einrichtung des konsekutiven Masterstudienganges „Germanistik“
zum WS 2009/2010 an der Neuphilologischen Fakultät
der Universität Heidelberg **S. 165**

Fortsetzung Seite 162

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Rechtswissenschaft	S. 167
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang - Besonderer Teil - Computerlinguistik	S. 177
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelor-Studiengänge - Besonderer Teil - Slavische Philologie, Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft	S. 199
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelor-Studiengänge - Besonderer Teil - Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch, Französisistik, Hispanistik, Italianistik und Lusitanistik	S. 221

**Einrichtung des konsekutiven Masterstudienganges
„Chemie“
zum WS 2009/10
an der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften
der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 18. November 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung sowie der Prüfungs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung des Masterstudienganges „Chemie“ zum Wintersemester 2009/10 mit Erlass vom 09.01.09 (Az.: 41-812.69-46/1) zugestimmt. Die Genehmigung des Masterstudienganges erfolgt zunächst befristet für fünf Jahre bis Ende des Sommersemesters 2014.

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

**Einrichtung des konsekutiven Masterstudienganges
„Germanistik“
zum WS 2009/10
an der Neophilologischen Fakultät
der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 18. November 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung sowie der Prüfungs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Germanistik“ wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung des Masterstudienganges „Germanistik“ zum Wintersemester 2009/10 mit Erlass vom 09.01.09 (Az.: 41-812.69-47/1) zugestimmt. Die Genehmigung des Masterstudienganges erfolgt zunächst befristet für fünf Jahre bis Ende des Sommersemesters 2014.

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

**Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Studiengang
Rechtswissenschaft**

vom 22. Dezember 2008

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007, S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Dezember 2008 die nachstehende Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Dezember 2008 erteilt.

§ 1 Prüfungspflicht

- (1) Wer zum Rechtsstudium zugelassen ist, hat sich einer Orientierungsprüfung und einer Zwischenprüfung zu unterziehen.
- (2) Die Orientierungsprüfung soll den Studierenden dazu dienen, ihre Studienwahlentscheidung möglichst frühzeitig zu überprüfen.
- (3) Die Zwischenprüfung soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Weiterstudium erfüllen, insbesondere dass sie Grundbegriffe aus den Gebieten des Bürgerlichen, Öffentlichen und Strafrechts erfassen und anwenden können.

§ 2 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung im Bürgerlichen Recht oder im Öffentlichen Recht für Anfänger. Wer an der Übung im Bürgerlichen Recht oder im Öffentlichen Recht bis zum Ende des zweiten Semesters nicht teilgenommen hat (Hausarbeit und Klausur), hat den Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, er hat die Nichtteilnahme nicht zu vertreten. Die Teilleistungen der Übung (Hausarbeit und Aufsichtsarbeit) müssen grundsätzlich in der Übung eines Semesters erbracht werden; § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

- (2) Die Orientierungsprüfung gilt als vorgezogener Teil der Zwischenprüfung.

- (3) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 3 Prüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfänger in den Fächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Die Teilleistungen der Übung (Hausarbeit und Aufsichtsarbeit unter Prüfungsbedingungen) müssen grundsätzlich in der Übung eines Semesters erbracht werden; § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
- (3) Der in der Zwischenprüfung erreichte Rang (§ 7 Abs. 2 der Satzung der Universität Heidelberg über die Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft vom 08. März 2004) bemisst sich nach dem Durchschnitt der Leistungen in den Übungen für Anfänger. Von mehreren im Rahmen derselben Übung bewerteten Aufsichtsarbeiten wird nur die jeweils beste berücksichtigt. Die Einzelbewertungen werden addiert und durch sechs geteilt. Bei Ranggleichheit wird durch das Los entschieden.
- (4) Im Falle der Anerkennung von Leistungen, die an Juristischen Fakultäten anderer Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, wird ein Durchschnitt aus den Bewertungen aller bis zur Zwischenprüfung erbrachten Leistungen an den Fächern Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht gebildet.
- (5) Zu Beginn eines jeden Semesters wird eine Rangliste der fristgemäß eingegangenen Anmeldungen zur Universitätsprüfung erstellt. Die Anmeldefrist wird nach den Verfahrensbestimmungen des Erweiterten Fakultätsrates gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft festgesetzt.

§ 4 Durchführung der Übungen

- (1) Zur Teilnahme an einer Übung für Anfänger oder an einer Teilleistung der Übung ist nur berechtigt, wer sich innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Vorlesungszeit beim Prüfungsamt zu der Übung angemeldet hat. Das Nähere regelt die Leitung des Prüfungsamtes.
- (2) Die Verantwortung für die Auswahl und Bewertung der Aufsichtsarbeiten unter Prüfungsbedingungen trägt ein Professor oder Privatdozent. Für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten gilt § 15 JAPrO entsprechend.
- (3) Die Aufsichtsarbeiten werden wie folgt unter Prüfungsbedingungen angefertigt: Der Teilnehmer hat sich vor Beginn der Aufsichtsarbeiten durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen und die Aufsichtsarbeit mit seinem Namen zu unterschreiben; er darf nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Eine Aufsichtsarbeit unter Prüfungsbedingungen ohne Namensunterschrift wird nicht bewertet. Die Bearbeitungszeit jeder Aufsichtsarbeit unter Prüfungsbedingungen beträgt zwei volle Stunden; die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten trägt die Juristische Fakultät.
- (4) Hausarbeiten hat der Teilnehmer ebenfalls mit seinem Namen zu unterschreiben und ihnen die Versicherung beizufügen, dass er sie selbständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat.

- (5) In Ausnahmefällen kann auf einen an das Prüfungsamt gerichteten Antrag eine Hausarbeit der vorlesungsfreien Zeit, die auf eine Übung folgt, auf die Übung des vergangenen Semesters angerechnet werden. Dies ist möglich bei Studierenden, die den Hochschulort gewechselt haben und aus diesem Grunde die vorlaufende Hausarbeit nicht mitschreiben konnten sowie in Härtefällen, die während der Bearbeitungszeit der Hausarbeit vorliegen wie Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, oder sonstige Umstände, die eine Beurlaubung rechtfertigen könnten. Daneben kann die Hausarbeit nachgeschrieben werden, wenn die Studentin bzw. der Student trotz ernsthaften Versuchs die Hausarbeit nicht bestanden hat. Die entsprechenden Gründe sind durch Vorlage geeigneter Dokumente (Zulassungs- oder Immatrikulationsdokumente, ärztliche Atteste oder die nicht bestandene Hausarbeit), spätestens eine Woche nach Rückgabe der letzten Aufsichtsarbeit der entsprechenden Anfängerübung, in den Härtefällen unverzüglich beim Prüfungsamt zu beantragen; daneben ist eine Anmeldung zur Übung des nachfolgenden Semesters erforderlich.

§ 5 Prüfungsfrist

- (1) Die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung müssen bis zum Ende des vierten Semesters erbracht werden. Wer bis zu diesem Zeitpunkt nicht an den Prüfungsarbeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 teilgenommen hat, hat insoweit die Zwischenprüfung nicht bestanden. Abs. 2, § 4 Abs. 5 und § 6 bleiben unberührt.
- (2) Wer bis zum vierten Semester einen Prüfungsversuch in den Übungen erfolglos unternommen hat, wird zur Wiederholung der Prüfung im fünften oder im sechsten Semester einmal zugelassen.

§ 6 Wiederholung aus wichtigem Grund, Fristverlängerung

Wer aus wichtigem Grund gehindert war, eine in dieser Satzung genannte Frist (Antragsfrist, Frist zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) einzuhalten, kann unter unverzüglichem Nachweis des Hinderungsgrundes die Fristverlängerung sowie den Wiederholungsversuch beantragen. Eine Verlängerung der Frist sowie die Gewährung einer Wiederholungsmöglichkeit zur Erbringung der Orientierungsprüfung über das dritte Fachsemester und die Verlängerung der Frist sowie die Gewährung einer Wiederholungsmöglichkeit zur Erbringung der Leistungen der Zwischenprüfung über das sechste Fachsemester hinaus ist nur durch eine Entscheidung des Dekans möglich.

§ 7 Verlust des Prüfungsanspruchs, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Sind die Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des sechsten Semesters nicht vollständig erbracht, so verliert die Studentin bzw. der Student den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Studentin bzw. der Student sich nicht spätestens bis zum vierten Fachsemester allen Teilprüfungen der Zwischenprüfung unterzogen oder einen Prüfungsversuch nach § 5 Abs. 2 erfolglos unternommen hat.
- (3) § 6 bleibt unberührt.

§ 8 Nachweis der Zwischenprüfung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht wird durch das jeweilige Übungszeugnis nachgewiesen; in ihm ist zu vermerken, dass in jeder Übung je eine Hausarbeit und je eine Aufsichtsarbeit jeweils "unter Prüfungsbedingungen" angefertigt worden ist.

- (2) Das Bestehen der Zwischenprüfung wird vom Dekan auf Grund der vorgelegten Übungszeugnisse (Abs. 1) im Studienbuch durch den Vermerk "Zwischenprüfung bestanden" bescheinigt (Zwischenprüfungszeugnis).

§ 9 Täuschung, Rücknahme

- (1) Unternimmt es ein Teilnehmer, das Ergebnis einer Arbeit unter Prüfungsbedingungen (§ 3 Abs. 1) durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Arbeit vom Übungsleiter als ungenügend bewertet. Das gleiche gilt, wenn sich das Täuschungsunternehmen nach der Bewertung einer Arbeit herausstellt.

- (2) Sind Übungszeugnisse (§ 8 Abs. 1), das Zwischenprüfungszeugnis (§ 8 Abs. 2) oder Zulassungen durch Täuschung erlangt, so sind sie zurückzunehmen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn der Studierende zur Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung zugelassen ist oder wenn seit Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 10 Entscheidungszuständigkeit

Die Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann dem Leiter des Prüfungsamtes und weitere Mitarbeiter des Dekanats die Befugnis erteilen, an ihrer Stelle Entscheidungen zu fällen, die keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen.

§ 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Zeugnisse der Juristischen Fakultät einer anderen deutschen Universität über bestandene Zwischenprüfungen werden anerkannt.
- (2) Studierende, die nach dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Heidelberg wechseln, müssen den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung oder, falls an der bisher besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht erbringen, um das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg fortzusetzen. Die erfolgreiche frühere Teilnahme an entsprechenden Übungen für Fortgeschrittene ersetzt die jeweilige Anfängerübung.
- (3) Studierende, die vor dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Heidelberg wechseln, müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die Zwischenprüfung absolvieren. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sind als Teil der Zwischenprüfung anzuerkennen. Absatz 3 S. 2 gilt entsprechend.
- (4) Wer den Zwischenprüfungsanspruch bereits an der Juristischen Fakultät einer anderen Universität verloren hat, kann die Zwischenprüfung nicht mehr nachholen.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 ihr Studium begonnen haben, können die Orientierungsprüfung durch Erfüllung der in §2a der Zwischenprüfungsordnung in der bis zum Sommersemester 2008 gültigen Form niedergelegten Voraussetzungen ablegen.
- (3) Studierende, die im Sommersemester 2008 ohne Erfolg an einer Anfängerübung teilgenommen haben, wird, wenn sie die Anfertigung der Hausarbeit ernsthaft versucht und in einer Klausur mindestens vier Punkte erzielt haben, die Leistung in der Hausarbeit der entsprechenden Anfängerübung im Wintersemester 2008/2009, auf Antrag auf die Leistungen des Vorsemesters angerechnet. Der Leistungsnachweis wird in diesem Fall vom für die Übung im Sommersemester 2008 verantwortlichen Dozenten ausgestellt. Der Antrag ist spätestens eine Woche nach Ende der Abgabefrist der Hausarbeit beim Prüfungsamt der Juristischen Fakultät zu stellen. Der Antragsteller ist nicht mehr berechtigt, an den Klausuren des Wintersemesters 2008/09 teilzunehmen.

Heidelberg, den 22. Dezember 2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
– Besonderer Teil –
Computerlinguistik**

vom 8. Januar 2009

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007, S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Dezember 2008 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für den Bachelor-Studiengang Computerlinguistik beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Januar 2009 erteilt.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand des Studiums

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.
- (2) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Computerlinguistik ist die Vermittlung der theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen des Faches Computerlinguistik. Die Studierenden sollen die formalen, sprachwissenschaftlichen und informatischen Grundkenntnisse der computerlinguistischen Sprachverarbeitung erwerben und ein grundlegendes Verständnis für die speziellen Fragenstellungen, Problemlösungsstrategien, und die Methodik empirischen Arbeitens in der Computerlinguistik erwerben. Ziel des Bachelor-Studienganges ist es, die Studierenden dazu zu befähigen, Erkenntnisse der computerlinguistischen Forschung eigenständig auf Probleme und Fragestellungen der Computerlinguistik anzuwenden, und somit die notwendigen Voraussetzungen für qualifizierte Berufsfelder in der Computerlinguistik zu erwerben.

§ 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) An der Universität Heidelberg wird der Studiengang Computerlinguistik als Hauptfach (75%, 113 LP/CP), 2. Hauptfach (50%, 74 LP), sowie als Begleitfach (25%, 35 LP/CP) angeboten.
- (3) Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt und besteht im Hauptfach (75%), im 2. Hauptfach (50%), sowie im Begleitfach (25%) aus der erfolgreichen Teilnahme an einer Einführungsvorlesung in die Computerlinguistik, sowie im Hauptfach (75%) und im 2. Hauptfach (50%) zusätzlich aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Programmierkurs.

- (4) Eine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teils ist im Umfang von mindestens sechs bis maximal 8 Wochen im Hauptfach (75%) als Pflichtmodul der Übergreifenden Kompetenzen vorgeschrieben und im 2. Hauptfach (50%) als Wahlpflichtmodul im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen wählbar. Die berufspraktische Tätigkeit ist in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren und kann an allen privaten und öffentlichen Einrichtungen abgeleistet werden, die geeignet sind, dem Studierenden eine Anschauung von der Berufspraxis auf Anwendungsgebieten des Hauptfaches oder des Nebenfaches zu vermitteln. Die Wahl der Einrichtung erfolgt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Nach Abschluss der Tätigkeit ist ein schriftlicher Erfahrungsbericht anzufertigen.
- (5) Voraussetzung für den Abschluss des Bachelor-Studiums im Hauptfach (75%), 2. Hauptfach (50%) und Begleitfach (25%) Computerlinguistik ist der Nachweis folgender Sprachkenntnisse: Kenntnis der englischen Fachsprache auf dem Niveau B 2 "Selbständige Sprachverwendung" nach dem Gemeinsamen Referenzrahmen des Europarates. Neben der Muttersprache und dem Englischen ist im Hauptfach (75%) und 2. Hauptfach (50%) Computerlinguistik die Kenntnis einer weiteren modernen oder historischen Sprache auf dem Niveau B 1 "Selbständige Sprachverwendung" nach dem Gemeinsamen Referenzrahmen des Europarates erforderlich. Der Nachweis über die Sprachkenntnisse ist spätestens bei der Zulassung zur Bachelorarbeit durch entsprechende Zeugnisse oder durch Sprachtests auf dem entsprechenden Niveau zu erbringen.
- (6) Die Kombinationsmöglichkeiten für den Bachelor-Studiengang Computerlinguistik (Hauptfach) mit anderen Fächern sind in Anlage 2 aufgeführt. Andere als die dort genannten Fächer können nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gewählt werden. Für das Begleitfach gibt es keine Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 90 Leistungspunkten im Studiengang Computerlinguistik sowie die in § 3, Abs. 5 geforderten Fremdsprachenkenntnisse.

§ 5 Abschlussprüfung

Bei der BA-Abschlussprüfung handelt es sich um eine mündliche Prüfung, die im Hauptfach (75%) abgelegt wird. Näheres ist in § 18 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung und in § 7 dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt höchstens 3 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 3 Wochen verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden; die Arbeit muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten. Die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 7 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten. Die mündliche Abschlussprüfung findet in deutscher Sprache statt. In Ausnahmefällen kann die Prüfung auch in englischer Sprache stattfinden. Sie erstreckt sich über den Stoff von zwei Themen und umfasst ein Kolloquium zur BA-Arbeit. Über die Themen bzw. den Gegenstand der Prüfung kann der Prüfling Vorschläge machen, ein Rechtsanspruch hierauf wird jedoch nicht begründet.

- (2) Die mündliche Abschlussprüfung ist im Studiengang Computerlinguistik mit 7 Leistungspunkten belegt.

§ 8 Berechnung der Studienfachnote

- (1) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 19 des Allgemeinen Teils werden die in Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten Modulnoten herangezogen.

- (2) Die Gesamtanzahl der zu wertenden Module kann im Hauptfach (75%) um maximal 12 Leistungspunkte verringert werden, im 2. Hauptfach (50%) um maximal 8 Leistungspunkte und im Begleitfach (25%) um maximal 6 Leistungspunkte. Die Module Bachelor-Arbeit, mündliche Prüfung und Software-Projekt können nicht aus der Berechnung ausgeklammert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. März 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 24. Mai 2007, geändert am 28. Mai 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Juni 2008, S. 449) außer Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Bachelor-Studiengang Computerlinguistik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch drei Jahre lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. Mai 2008 Anwendung finden.

Heidelberg, den 8. Januar 2009

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Modularisierung des Bachelor-Studienganges Computerlinguistik

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Computerlinguistik: Hauptfach (75%) | (→ kurz: "75%") |
| 2. Computerlinguistik: 2. Hauptfach (50%) | (→ kurz: "50%") |
| 3. Computerlinguistik: Begleitfach (25%) | (→ kurz: "25%") |

Legende:

PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul

VL = Vorlesung; PS = Proseminar; HS = Hauptseminar; Ü = Übung; Tut = Tutorium, Koll = Kolloquium; E = Eigenstudium

V/N = Vor- / Nachbereitung

ÜK = Übergreifende Kompetenzen

LP = Leistungspunkte

CL: Computational Linguistics / Computerlinguistik

CS: Computer Science / Informatik

FL: Formal Linguistics / Formale Linguistik

AC: Applied Computational Linguistics / Angewandte Computerlinguistik

Modulübersicht Hauptfach (75%) → 113 LP plus 12 LP BA-Arbeit

<i>Semester</i>	Computerlinguistische Module	Linguistische Module	Informatische Module	<i>Übergreifende Kompetenzen</i>	
6	BA-Thesis (12 LP, PM) Oral Exam (7 LP, PM)			Erwerb von 20 LP aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen	
5	Advanced Studies (CL) (8 LP, WPM) or Advanced Studies (FL) (8 LP, WPM)		Core Studies in CS (Theoretical CS) (8 LP, WPM) or Core Studies in CS (Applied CS) (8 LP, WPM)		
4	Core Studies in Computational Linguistics (26 LP, PM)				Software Project (6 LP CL + 4 LP ÜK, PM)
3	Statistical Methods for CL (6 LP, PM)	Algorithmic CL (6 LP, PM)	Formal Semantics (6 LP, PM)		
2		Formal Foundations: Mathematical and Logical Foundations (12 LP, PM)	Formal Syntax (6 LP, PM)		Advanced Programming for CL (6 LP, PM)
1	Introduction to CL (6 LP, PM)		Foundations of Linguistic Analysis (4 LP, PM)		Introduction to Programming (6 LP, PM)

Modulübersicht 2. Hauptfach (50%) → 74 LP

Semester	Computerlinguistische Module	Linguistische Module	Informatische Module	Übergreifende Kompetenzen	
6		Advanced Studies (CL) (8 LP, WPM) or Advanced Studies (FL) (8 LP, WPM)		Erwerb von 10 LP aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen	
5	Statistical Methods for CL (6 LP, WPM) or Algorithmic CL (6 LP, WPM)	Base Studies in Computational Linguistics (8 LP, PM)	Software Project (6 LP CL + 4 LP ÜK, PM)		
4					
3		Formal Semantics (6 LP, PM)			
2		Formal Foundations: Mathematical and Logical Foundations (12 LP, PM)	Formal Syntax (6 LP, PM)		Advanced Programming for CL (6 LP, PM)
1	Introduction to CL (6 LP, PM)	Foundations of Linguistic Analysis (4 LP, PM)	Introduction to Programming (6 LP, PM)		

Modulübersicht Begleitfach Computerlinguistik (25%) → 35 LP

Für das Begleitfach ist alternativ der Schwerpunkt Angewandte Computerlinguistik (AC) oder Formale Linguistik (FL) zu wählen.

Für die Schwerpunktbildung „Angewandte Computerlinguistik“ (AC) sind die mit „AC“ gekennzeichneten Module zu wählen.

Für die Schwerpunktbildung „Formale Linguistik“ (FL) sind die mit „FL“ gekennzeichneten Module zu wählen.

Semester	Computerlinguistische Module	Linguistische Module	Informatische Module		
6	Base Studies in Formal Linguistics (7 LP, WPM; FL) Base Studies in Applied Computational Linguistics (7 LP, WPM; AC)				
5	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;"> Statistical Methods for CL (6 LP, WPM; AC) or Algorithmic CL (6 LP, WPM; AC) </td> <td style="width: 50%; text-align: center;"> Formal Semantics (6 LP, WPM; FL) </td> </tr> </table>		Statistical Methods for CL (6 LP, WPM; AC) or Algorithmic CL (6 LP, WPM; AC)	Formal Semantics (6 LP, WPM; FL)	
Statistical Methods for CL (6 LP, WPM; AC) or Algorithmic CL (6 LP, WPM; AC)	Formal Semantics (6 LP, WPM; FL)				
4					
3	Formal Foundations: Mathematical Foundations (6 LP, WPM; AC)	Formal Foundations: Mathematical Foundations (6 LP, WPM; FL)			
2		Formal Foundations: Logical Foundations (6 LP, WPM; FL)	Formal Syntax (6 LP, WPM; FL)		
1	Introduction to CL (6 LP, PM)	Foundations of Linguistic Analysis (4 LP, PM)	Introduction to Programming (6 LP, WPM; AC)		

Kennzeichnung der genannten Teilbereiche:

Teilbereiche der Theoretischen Computerlinguistik

- Automatentheorie
- Graphentheorie
- Inferenzverfahren
- Linguistische Repräsentationsformalismen
- Maschinelle Lernverfahren
- Formale Sprachen und Grammatikformalismen
- Methoden statistischer Sprachverarbeitung
- Methoden der algorithmischen Sprachverarbeitung
- weitere verwandte Gebiete

Teilbereiche der Angewandten Computerlinguistik

- Informationsextraktion
- Information Retrieval
- Maschinelle Übersetzung
- Frage-Antwort-Systeme
- Dialogsysteme
- Lernende Systeme
- Natural Language Understanding
- Künstliche Intelligenz u. Wissensrepräsentation
- Phonetik
- Spracherkennung und –synthese
- Spezialthemen der algorithmischen Verarbeitung
- weitere verwandte Gebiete

Teilbereiche der Formalen Linguistik

- Linguistische Grammatiktheorien
- Spezialthemen der formalen Syntax, Semantik, Diskurs- und Dialogsemantik, Pragmatik, Morphologie und Phonologie
- weitere verwandte Gebiete

Teilbereiche der Angewandten Linguistik

- Sprachlernsysteme
- Induktion, Akquisition und formale Repräsentation linguistischer Ressourcen
- Kognitive Linguistik
- Kontrastive Linguistik
- Korpuslinguistik
- weitere verwandte Gebiete

Modulbeschreibungen

Computerlinguistische Basismodule

Introduction to Computational Linguistics → Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
Introduction to Computational Linguistics Einführung in die Computerlinguistik	75%: PM 50%: PM 25%: PM	75%: 1. Sem. 50%: 1. Sem. 25%: 1. Sem.		4		6	
Einführung in die Computerlinguistik			VL	4	Kontakt V/N/Tut Klausur	2 2 2	6 ICL

Formal Foundations of Computational Linguistics: Mathematical and Logical Foundations → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
Formal Foundations of Computational Linguistics: Mathematical and Logical Foundations Formale Grundlagen der Computerlinguistik: mathematische und logische Grundlagen	75%: PM 50%: PM	75%: 1. + 2. Sem. 50%: 1. + 2. Sem		4		12	
Formale und mathematische Grundlagen der Computerlinguistik		75%: 1. Sem. 50%: 1. Sem	VL	2	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.Prüf	1 3 2	6 FF-FM
Grundlagen der formalen Logik für Computerlinguisten		75%: 2. Sem. 50%: 2. Sem	VL	2	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.Prüf	1 3 2	6 FF-L

**Formal Foundations of Computational Linguistics: Mathematical Foundations →
Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
Formal Foundations of Computational Linguistics: Mathematical Foundations Formale Grundlagen der Computerlinguistik: Mathematische Grundlagen	25%: WPM (obligatorisch bei Schwerpunktbildung AC; alternativ zu FF-L bei Schwerpunktbildung FL)	25%: 3. Sem.		2		6	
Formale und mathematische Grundlagen der Computerlinguistik			VL	2	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.Prüf	1 3 2	6 FF-FM

**Formal Foundations of Computational Linguistics:
Logical Foundations → Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
Formal Foundations of Computational Linguistics: Logical Foundations Formale Grundlagen der Computerlinguistik: Logische Grundlagen	25%: WPM (alternativ zu FF-FM bei Schwerpunktbildung FL)	25% (FL): 2. Sem.		2		6	
Logische Grundlagen der Computerlinguistik			VL	2	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.Prüf	1 3 2	6 FF-L

Statistical Methods for Computational Linguistics → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
Statistical Methods for Computational Linguistics Statistische Methoden für die Computerlinguistik Voraussetzungen: FF-FM, ICL	75%: PM 50%: WPM 25%: WPM (alternativ zu ACL bei Schwerpunktbildung AC)	75%: 3. Sem. 50%: 3. o. 5. Sem. 25% (AC): 5. Sem.		4		6	
Statistische Methoden für die Computerlinguistik			VL+Ü	4	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.Prüf	2 2 2	6 FF-SM

Algorithmic Computational Linguistics → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
Algorithmic Computational Linguistics¹ Algorithmische Computerlinguistik Voraussetzungen: FF-FM, ICL	75%: PM 50%: WPM 25%: WPM (alternativ zu FF-SM bei Schwerpunktbildung AC)	75%: 3. Sem. 50%: 3. o. 5. Sem. 25% (AC): 5. Sem.		2 bzw. 4		6	ACL
Algorithmische Syntax und Semantik			VL+Ü	4	Kontakt V/N Klausur/mündl.Prüf	2 2 2	6
Parsing			VL	2	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.Prüf	1 3 2	6

- 1 Aus den angebotenen Lehrveranstaltungen des Moduls muss eine Lehrveranstaltung im Umfang von 6 LP gewählt werden.

Informatische Basismodule

Introduction to Programming → Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
Introduction to Programming Einführung in die Programmierung	75%: PM 50%: PM 25%: WPM (obligatorisch bei Schwerpunktbildung AC)	75%: 1. Sem. 50%: 1. Sem. 25% (AC): 1. Sem.		4		6	
Programmieren I			VL+Ü	4	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.Prüf	2 2 2	6 P I

Advanced Programming for Computational Linguistics → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
Advanced Programming for Computational Linguistics Fortgeschrittenes Programmieren für die Computerlinguistik Voraussetzungen: P I	75%: PM 50%: PM	75%: 2. Sem. 50%: 2. Sem.		4		6	
Programmieren II			VL+Ü	4	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.Prüf	2 2 2	6 P II

Linguistische Basismodule

Foundations of Linguistic Analysis → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
Foundations of Linguistic Analysis Grundlagen der linguistischen Analyse	75%: PM 50%: PM 25%: PM	75%: 1. Sem. 50%: 1. Sem. 25% (AC): 3. Sem. 25% (FL): 1. Sem.		2		4	
Grundlagen der Sprachwissenschaft			VL	2	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.Prüf	1 2 1	4 FLA

Formal Syntax → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
Formal Syntax Formale Syntax	75%: PM 50%: PM 25%: WPM (obligatorisch bei Schwerpunktbildung FL)	75%: 2. Sem. 50%: 2. Sem. 25% (FL): 2. Sem.		4		6	
Voraussetzungen: FLA							
Formale Syntax			VL+Ü	4	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.Prüf	2 2 2	6 FSyn

Formal Semantics → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
Formal Semantics Formale Semantik	75%: PM 50%: PM 25%: WPM (obligatorisch bei Schwerpunktbildung FL)	75%: 3. Sem. 50%: 3. Sem. 25% (FL): 5. Sem.		4		6	
Voraussetzungen: FLA, FF-L							
Formale Semantik			VL+Ü	4	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.Prüf	2 2 2	6 FSem

Computerlinguistische Aufbaumodule

Core Studies in Computational Linguistics → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.	
Core Studies in Computational Linguistics¹ Kernstudium Computerlinguistik Voraussetzungen: FLA, FF-FM, ICL	75%: PM	75%: 3.-5. Sem.		5 x 2		3 x 6 + 2 x 4 = 26	CS-CL	
Computerlinguistik								
Vorlesungen/Seminare nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der theoretischen und angewandten Computerlinguistik			VL/PS	2 (je VL/PS)	Kontakt (je VL/PS) V/N (je VL/PS) Klausur/Ref/HA (je VL/PS)	1 1 2	4	CS-CL-4
			VL/PS	2 (je VL/HS)	Kontakt (je VL/PS) V/N (je VL/PS) Klausur/Ref/HA (je VL/PS)	1 2 3	6	CS-CL-6
Formale Linguistik								
Vorlesungen/Seminare nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der formalen und angewandten Linguistik			VL/PS	2 (je VL/PS)	Kontakt (je VL/PS) V/N (je VL/PS) Klausur/Ref/HA (je VL/PS)	1 1 2	4	CS-FL-4
			VL/PS	2 (je VL/HS)	Kontakt (je VL/PS) V/N (je VL/PS) Klausur/Ref/HA (je VL/PS)	1 2 3	6	CS-FL-6

1. Aus den Lehrveranstaltungen dieses Moduls können Veranstaltungen aus den Teilbereichen Computerlinguistik und Formale Linguistik gewählt werden. Es müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 26 LP nachgewiesen werden. Mindestens zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 LP müssen aus dem Teilbereich Computerlinguistik gewählt werden.

Base Studies in Computational Linguistics → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.	
Base Studies in Computational Linguistics² Aufbaustudium Computerlinguistik Voraussetzungen: FLA, FF-FM	50%: PM	50%: 4-5. Sem.		2 x 2		2 x 4	BS-CL	
Computerlinguistik								
Vorlesungen/Seminare nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der theoretischen und angewandten Computerlinguistik			VL/PS	2 (je VL/PS)	Kontakt (je VL/Seminar) V/N (je VL/Seminar) Klausur/Ref/HA (je VL/Seminar)	1 1 2	4 4	BS-CL-4
Formale Linguistik								
Vorlesungen/Seminare nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der formalen und angewandten Linguistik			VL/PS	2 (je VL/PS)	Kontakt (je VL/Seminar) V/N (je VL/Seminar) Klausur/Ref/HA (je VL/Seminar)	1 1 2	4 4	BS-FL-4

2. Aus den Lehrveranstaltungen dieses Moduls können Veranstaltungen aus den Teilbereichen Computerlinguistik und Formale Linguistik gewählt werden. Mindestens eine Veranstaltung muss aus dem Teilbereich Computerlinguistik gewählt werden. Es müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 LP nachgewiesen werden.

Base Studies in Applied Computational Linguistics**→ Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.	
Base Studies in Applied Computational Linguistics Aufbaustudium Angewandte Computerlinguistik Voraussetzungen: FLA, FF-FM	25%: WPM (obligatorisch bei Schwerpunktbildung AC)	25% (AC): 4.-6. Sem.		2 x 2		1 x 3 + 1 x 4 = 7	BS-AC	
2 Vorlesungen/Seminare nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der theoretischen und angewandten Computerlinguistik			VL/PS	2 (je VL/PS)	Kontakt V/N Klausur/Ref/HA	1 1 2	4 4	BS-AC-4
			VL/PS	2 (je VL/PS)	Kontakt V/N Klausur/Ref	1 1 1	3	BS-AC-3

Base Studies in Formal Linguistics → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Kennz.
Base Studies in Formal Linguistics Aufbaustudium Formale Linguistik Voraussetzungen: FLA, FF-FM bzw. FF-L	25%: WPM (obligatorisch bei Schwerpunktbildung FL)	25% (FL): 4.-6. Sem.		2 x 2			1 x 3 + 1 x 4 = 7	BS-FL
2 Vorlesungen/Seminare nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der formalen und angewandten Linguistik			VL/PS	2 (je VL/PS)	Kontakt V/N Klausur/Ref/HA	1 1 2	4	BS-FL- 4
			VL/PS	2 (je VL/PS)	Kontakt V/N Klausur/Ref	1 1 1	3	BS-FL- 3

Informatische Aufbaumodule

Software Project → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Kennz.
Software Project Softwareprojekt Voraussetzungen: P II, FF-SM bzw. ACL	75%: PM 50%: PM	75%: 4.-5. Sem. 50%: 4.-5. Sem.		2			6 Fach 4 ÜK	
Softwareprojekt			HS+E	2	Kontakt Projektdurchführung Dokumentation Präsentation Gruppenarbeit	1 3 2 1 3 ÜK 3 ÜK	6 + 4	SP

Core Studies in Computer Science (Theoretical Computer Science)

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Kennz.
Core Studies in Computer Science (Theoretical Computer Science) Aufbaustudium Informatik (Theoretische Informatik)	75%: WPM	75%: 4. Sem.		6			8	
Algorithmen und Datenstrukturen			VL+Ü	4+2	Kontakt V/N Klausur/mündl. Prüfung	3 4 1	8	Inf-AD

Core Studies in Computer Science (Applied Computer Science)

→ Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Kennz.
Core Studies in Computer Science (Applied Computer Science) Aufbaustudium Informatik (Angewandte Informatik)	75%: WPM	75%: 3.-5. Sem.		6			8	
Software Engineering		75%: 3. o. 5. Sem.	VL+Ü	2+1	Kontakt V/N Klausur/mündl. Prüfung	1,5 2 0,5	4	Inf-SE
Datenbanken		75%: 4. Sem.	VL+Ü	2+1	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl. Prüfung	1,5 2 0,5	4	Inf-DB

Vertiefungsmodule**Advanced Studies (Computational Linguistics) → Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Kennz.
Advanced Studies Computational Linguistics Vertiefungsstudium Computerlinguistik Voraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an LV aus CS-CL (75%) bzw. BS-CL (50%)	75%: WPM 50%: WPM	75%: 5.Sem. 50%: 5.-6.Sem.		2			8	
Computerlinguistik Seminar nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der theoretischen und angewandten Computerlinguistik			HS	2	Kontakt V/N Klausur/Ref/HA	1 2 5	8	AS-CL

Advanced Studies (Formal Linguistics) → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Kennz.
Advanced Studies Formal Linguistics Vertiefungsstudium Formale Linguistik Voraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an LV aus CS-CL (75%) bzw. BS-CL (50%)	75%: WPM 50%: WPM	75%: 5.Sem. 50%: 5.-6.Sem.		2			8	
Formale Linguistik Seminar nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der formalen und angewandten Linguistik			HS	2	Kontakt V/N Klausur/Ref/HA	1 2 5	8	AS-FL

Prüfungsmodule

**Prüfungsmodul *BA-Arbeit* → Relevanz für Studienfachnote: nein;
Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
BA-Thesis BA-Arbeit	75%: PM	75%: 6. Sem.	Eigenstudium	max. 12 Wochen	12

Prüfungsmodul *Mündliche Abschlussprüfung* → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung Oral Exam	75%: PM	75%: 6. Sem.	Eigenstudium	max. 3 Wochen	7

Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten gemäß § 3 Abs. 6

- Englische Sprachwissenschaft (25%)
- Englische Philologie (50%)
- Deutsche Philologie (Schwerpunkt Germanistische Sprachwissenschaft) (25% bzw. 50%)
- Deutsch als Fremdsprachenphilologie (Schwerpunkt Sprachwissenschaft) (25%)
- Germanistik im Kulturvergleich (Schwerpunkt Sprachwissenschaft) (50%)
- Hispanistik (Schwerpunkt Sprachwissenschaft) (25% bzw. 50%)
- Französisistik (Schwerpunkt Sprachwissenschaft) (25% bzw. 50%)
- Italianistik (Schwerpunkt Sprachwissenschaft) (25% bzw. 50%)
- Lusitanistik (Schwerpunkt Sprachwissenschaft) (25%)
- Slavische Philologie (Schwerpunkt Sprachwissenschaft) (25%)
- Slavische Sprachwissenschaft (50%)
- Ostasienwissenschaft (Schwerpunkt Japanologie bzw. Sinologie) (25% bzw. 50%)
- Psychologie
- Politische Ökonomik
- Öffentliches Recht
- Bildungswissenschaft
- Weitere Kombinationen sind gemäß § 3 Abs. 6 mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Bachelor-Studiengänge
– Besonderer Teil –
Slavische Philologie,
Slavische Sprachwissenschaft und
Slavische Literaturwissenschaft**

vom 8. Januar 2009

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007, S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Dezember 2008 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für die Bachelor-Studiengänge Slavische Philologie, Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Januar 2009 erteilt.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand des Studiums

- (1) Gegenstand der Bachelor-Studiengänge Slavische Philologie, Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft sind die slavischen Sprachen und Literaturen von ihren Anfängen bis zur Gegenwart in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in ihren sozialen und kulturellen Beziehungen, sowie ihre theoretische Grundlegung. Das Studium umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte: Auf der Basis ausreichender Sprachkenntnisse die Sprach- und Literaturwissenschaft der gewählten (sprachlichen) Teilgebiete sowie einen Überblick über die Gesamtheit der Slavia in Sprache, Literatur und Kultur. Zu den slavischen Sprachen gehören das Altkirchenslavische, Bulgarische, Makedonische, Serbische, Kroatische, Slovenische (= die südslavischen Sprachen), das Tschechische, Slovakische, Ober- und Niedersorbische, Polnische, Kaschubische (= die westslavischen Sprachen), das Russische, Weißrussische, Ukrainische (= die ostslavischen Sprachen), ferner das heute ausgestorbene Elb- und Ostseeslavische (Polabisch, Pomoranisch und Slovinzisch). In Heidelberg können Sprachen aus allen drei Teilbereichen (Ost-, West- und Südslavisch) in freier Kombinationsmöglichkeit belegt werden (näheres siehe Anlage 2).

- (2) Aufbauend auf ein breites Angebot an wählbaren slavischen Sprachen betonen die Heidelberger Bachelor-Studiengänge Slavische Philologie, Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft eine intensive Sprachausbildung.

§ 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) An der Universität Heidelberg wird der Studiengang Slavische Philologie als Hauptfach (75%, 113 LP/CP) und Begleitfach (25%, 35 LP/CP) angeboten und die Studiengänge Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft als 1. und 2. Hauptfach (je 50%, 74 LP/CP).
- (3) Das Studium gliedert sich in eine Grundlagenphase (1. und 2. Semester), eine Aufbauphase (3. und 4. Semester) sowie eine Vertiefungsphase (5. und 6. Semester). In den einzelnen Phasen ist das Studium jeweils untergliedert in drei Bereiche: Spracherwerb, Wissenschaft und Übergreifende Kompetenzen.
- (4) Im Hauptfach (75%) sind aus den in Anlage 2 angeführten slavischen Sprachen drei in freier Kombination zu wählen, im 1. und 2. Hauptfach (50%) zwei, im Begleitfach eine. Studierende mit muttersprachlichem Niveau in einer der gewählten slavischen Sprachen besuchen statt des „Basismoduls Spracherwerb“ in dieser Sprache das Basismodul „Erwerb zweier westeuropäischer Fremdsprachen“, in dem sie den Nachweis von Kenntnissen (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in zwei westeuropäischen Fremdsprachen erbringen müssen, wobei das Englische obligatorisch, die zweite Sprache frei wählbar ist.
In allen Studiengängen erstrecken sich die Module zum Spracherwerb über alle 3 Phasen des Bachelorstudiums. Bei den Modulen Wissenschaft werden im Hauptfach (75%) sowohl das Aufbaumodul in der Sprach- als auch in der Literaturwissenschaft belegt. Im 1. und 2. Hauptfach erfolgt eine Spezialisierung auf Sprach- bzw. Literaturwissenschaft in der Aufbauphase. Das Begleitfach sieht neben der intensiven Ausbildung im Bereich Spracherwerb in einer slavischen Sprache ein Modul Wissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente und einer Wahlmöglichkeit zwischen Sprach- oder Literaturwissenschaft vor.
Neben der BA-Arbeit ist zum Abschluss des Studiums im Hauptfach (75 %) eine Klausur zu schreiben, die sich auf den Stoff der Module Wissenschaft bezieht (= Prüfungsmodul).

- (5) Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt und besteht für das Hauptfach (75%) sowie für das 1. und das 2. Hauptfach (50%) aus der erfolgreichen Teilnahme am Basismodul Wissenschaft. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst in beiden Einführungen jeweils eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Mit diesen Klausuren wird überprüft, ob die Studierenden den Stoff theoretisch verstanden und gelernt haben, ihn praktisch anzuwenden. Im Begleitfach (25%) besteht die Orientierungsprüfung aus der erfolgreichen Teilnahme am Basismodul Spracherwerb.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch; Prüfungen und Lehrveranstaltungen können aber auch in einer slavischen Sprache abgehalten werden.
- (7) Die Heidelberger Slavistik unterstützt Aufenthalte der Studierenden in den jeweiligen slavischen Ländern.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestanden in Anlage 1 aufgeführten Basis- und Aufbaumodule der Bereiche Wissenschaft und Spracherwerb.

§ 5 Abschlussprüfung

Bei der BA-Abschlussprüfung handelt es sich um eine Abschlussklausur im Bereich Wissenschaft, die im Hauptfach Slavische Philologie (75%) abgelegt wird. Näheres ist in § 18 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung und in § 7 dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird in demjenigen der beiden Teilfächer verfasst, das vom Studierenden als Spezialisierung gewählt wurde.
- (2) Die Bachelorarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden.

§ 7 Abschlussklausur

- (1) Der zu überprüfende Stoff der Abschlussklausur bezieht sich auf alle Module Wissenschaft in der jeweils gewählten Spezialisierung.
- (2) Der Lern- und Arbeitsaufwand wird mit 9 Leistungspunkten bewertet.

§ 8 Berechnung der Studienfachnote

Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 19 des Allgemeinen Teils werden alle Modulnoten der Aufbau- und Vertiefungsphase herangezogen. Die Note der Abschlussklausur wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. März 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 26. April 2007, geändert am 28. Mai 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Juni 2008, S. 483) außer Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Bachelor-Studiengang Slavische Philologie, Slavische Sprachwissenschaft oder Slavische Literaturwissenschaft an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch drei Jahre lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. April 2008 Anwendung finden.

Heidelberg, den 8. Januar 2009

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlagen zur Prüfungsordnung BA – Studiengänge Slavistik

Anlage 1

Modularisierung der Bachelor-Studiengänge Slavistik

Anlage 2

Wählbare Sprachen

Anlage 1

Übersicht BA-Studiengänge Slavistik: Slavische Philologie Hauptfach (75%) und Begleitfach (25%), Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft (50%, als 1. oder als 2. Hauptfach)

Abkürzungen für Module / Modul-Code und Veranstaltungen:

AS – R, P, T, SK, B	=	Aufbaumodule Spracherwerb mit den Sprachen R ussisch, P olnisch, T schechisch, S erbisch/ K roatisch, B ulgarisch
AW - SW	=	Aufbaumodul Wissenschaft – Sprachwissenschaft
AW - SKW	=	Aufbaumodul Wissenschaft – Sprachwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente
AW - LW	=	Aufbaumodul Wissenschaft – Literaturwissenschaft
AW - LKW	=	Aufbaumodul Wissenschaft – Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente
BS - R/P/T/SK/B	=	Basismodule Spracherwerb mit den Sprachen R ussisch, P olnisch, T schechisch, S erbisch/ K roatisch, B ulgarisch
BS - WE	=	Basismodul Erwerb zweier westeuropäischer Fremdsprachen
BW	=	Basismodul Wissenschaft
ÜK	=	Modul Erwerb Übergreifender Kompetenzen
VS – R, P, T, SK, B	=	Vertiefungsmodule Spracherwerb mit den Sprachen R ussisch, P olnisch, T schechisch, S erbisch/ K roatisch, B ulgarisch
PS (I)	=	Einführendes Proseminar im Bereich der Basismodule
PS (II)	=	Proseminare im Bereich der Aufbaumodule, für BA 75% und BA 50% vorheriger Besuch eines PS (I) obligatorisc

Legende:

Doppelter Rand	= Erwerb Übergreifender Kompetenzen
<u>Einfacher Rand</u>	= Prüfungsphase
Unterstrichen	= Wahlpflichtmodule
Modulcode <i>Kursiv</i>	= Relevant für Orientierungsprüfung

Erläuterungen:

Im Hinblick auf die Zulassung für die Masterstudiengänge sollen Studenten die jeweiligen Wahlpflichtmodule in dem angestrebten Studiengang belegen (SW- oder LW-Ausrichtung); Ausführliche Modulbeschreibung siehe Modulhandbuch BA Studiengänge Slavistik

BA Slavische Sprachwissenschaft 1. oder 2. Hauptfach (50%) für Nicht-Muttersprachler in beiden gewählten slavischen Sprachen

Phase	Semester	Modul			
Vertiefungsphase	6	VS - R, P, T, SK, B	VS – R, P, T, SK, B	Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen	BA-Arbeit im 1. Hauptfach
	5				
Aufbauphase	4	AS - R, P, T, SK, B	AS – R, P, T, SK, B	Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen	<u>AW - SW oder AW - SKW</u>
	3				
Einführungsphase	2	BS – R, P, T, SK, B	BS - P, SK ¹ oder		BW
	1		BS – R, T, B		

ÜK

¹ Beginn im gleichen Semester wenn Russisch, Bulgarisch und Tschechisch einerseits oder Polnisch und Serbisch/Kroatisch andererseits miteinander kombiniert werden, Beginn im folgenden Semester bei allen anderen Kombinationen. Dementsprechend verschieben sich Aufbau- und Vertiefungsphase.

BA Slavische Sprachwissenschaft Hauptfach (50%) für Muttersprachler in einer der gewählten slavischen Sprachen

Phase	Semester	Modul		
Vertiefungsphase	6	VS - R, P, T, SK, B	VS – R, P, T, SK, B	BA-Arbeit im 1. Hauptfach
	5		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen	
Aufbauphase	4	AS - R, P, T, SK, B	AS – R, P, T, SK, B	AW - SW oder AW - <u>SKW</u>
	3		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen	
Einführungsphase	2	BS - WE	BS - P, SK ² oder	BW
	1		BS – R, T, B	

ÜK

² Beginn im gleichen Semester wenn Russisch, Bulgarisch und Tschechisch einerseits oder Polnisch und Serbisch/Kroatisch andererseits miteinander kombiniert werden, Beginn im folgenden Semester bei allen anderen Kombinationen. Dementsprechend verschieben sich Aufbau- und Vertiefungsphase.

BA Slavische Literaturwissenschaft 1. oder 2. Hauptfach (50%) für Nicht-Muttersprachler in beiden gewählten slavischen Sprachen

Phase	Semester	Modul		
Vertiefungsphase	6	VS - R, P, T, SK, B	VS – R, P, T, SK, B	BA-Arbeit im 1. Hauptfach
	5		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen	
Aufbauphase	4	AS - R, P, T, SK, B	AS – R, P, T, SK, B	AW - LW oder AW - <u>LKW</u>
	3		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen	
Einführungsphase	2	BS – R, P, T, SK, B	BS - P, SK ³ oder	BW
	1		BS – R, T, B	

ÜK

³ Beginn im gleichen Semester wenn Russisch, Bulgarisch und Tschechisch einerseits oder Polnisch und Serbisch/Kroatisch andererseits miteinander kombiniert werden, Beginn im folgenden Semester bei allen anderen Kombinationen. Dementsprechend verschieben sich Aufbau- und Vertiefungsphase.

BA Slavische Literaturwissenschaft Hauptfach (50%) für Muttersprachler in einer der gewählten slavischen Sprachen

Phase	Semester	Modul		
Vertiefungsphase	6	VS - R, P, T, SK, B	VS – R, P, T, SK, B	BA-Arbeit im 1. Hauptfach
	5		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen	
Aufbauphase	4	AS - R, P, T, SK, B	AS – R, P, T, SK, B	AW - LW oder AW - <u>LKW</u>
	3		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen	
Einführungsphase	2	BS - WE	BS - P, SK ⁴ oder	BW
	1		BS – R, T, B	

ÜK

⁴ Beginn im gleichen Semester wenn Russisch, Bulgarisch und Tschechisch einerseits oder Polnisch und Serbisch/Kroatisch andererseits miteinander kombiniert werden, Beginn im folgenden Semester bei allen anderen Kombinationen. Dementsprechend verschieben sich Aufbau- und Vertiefungsphase.

BA Slavische Philologie Hauptfach (75%) für Nicht-Muttersprachler in den gewählten slavischen Sprachen

Phase	Semester	Modul				
Vertiefungsphase	6	VS - R, P, T, SK, B	VS – R, P, T, SK, B	VS – R, P, T, SK, B	BA- Arbeit und Abschlussklausur ⁵	
	5		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen			
Aufbauphase	4	AS - R, P, T, SK, B	AS – R, P, T, SK, B	AS – R, P, T, SK, B	AW-SW	AW - LW
	3		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen			
Einführungsphase	2	BS – R, P, T, SK, B	BS – R, P, T, SK, B ⁶	BS –R, P, T, SK, B	BW	
	1					

ÜK

⁵ s. §19 Prüfungsordnung

⁶ s. Anm. 1

BA Slavische Philologie Hauptfach (75%) für Muttersprachler in einer der gewählten slavischen Sprachen

Phase	Semester	Modul				
Vertiefungsphase	6	VS - R, P, T, SK, B	VS – R, P, T, SK, B	VS – R, P, T, SK, B	BA- Arbeit und Abschlussklausur ⁷	
	5		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen			
Aufbauphase	4	AS - R, P, T, SK, B	AS – R, P, T, SK, B	AS – R, P, T, SK, B	AW-SW	AW - LW
	3		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen			
Einführungsphase	2	BS – WE	BS – R, P, T, SK, B ⁸	BS –R, P, T, SK, B	BW	
	1					

ÜK

⁷ s. §19 Prüfungsordnung

⁸ s. Anm. 1

BA Slavische Philologie Begleitfach (25%) für Nicht-Muttersprachler in der gewählten Slavine

Semester	Module	
6	VS – R, P, T, SK, B	
5		
4	AS – R, P, T, SK, B	<u>AW - SKW oder AW - LKW (ohne HA)</u>
3		
2	BS – R, P, T, SK, B	
1		

Gesamt 35 LP (+ 12 LP BA-Arbeit + 20 LP Übergreifende Kompetenzen + 113 LP Hauptfach 75% = 180 LP)

BA Slavische Philologie Begleitfach (25%) für Muttersprachler in der gewählten Slavine

Semester	Module	
6	VS – R, P, T, SK, B	
5		
4	AS – R, P, T, SK, B	<u>AW - SKW oder AW - LKW (ohne HA)</u>
3		
2	BS – WE	
1		

Aufschlüsselung der Modul-Codes nach Modulbezeichnungen, Veranstaltungen, Leistungsanforderungen, Prüfungsnachweisen und Bewertungen

Basismodule:

Bezeichnung und Modulcode	Basismodul Spracherwerb Russisch (BS - R)
Veranstaltungen	Sprachübung I + Sprachübung II
Abschluss	Klausur
SWS und LP	12 SWS / 10 LP

Bezeichnung und Modulcode	Basismodul Erwerb zweier westeuropäischer Fremdsprachen (BS -WE)
Veranstaltungen	Am Zentralen Sprachlabor mindestens bis Abschluss der Grundstufe oder vergleichbare Veranstaltung
Abschluss	Vorlage des Zertifikats
SWS und LP	Entspricht 12 SWS / 10 LP

Bezeichnung	Basismodul Spracherwerb Polnisch, Tschechisch, Serbisch/Kroatisch, Bulgarisch (BS – P, T, SK, B)
Veranstaltungen	Sprachübung I + Sprachübung II + Zwischen I + II zu leistende schriftliche Arbeit
Abschluss	Klausur
SWS und LP	12 SWS / 10 LP

Bezeichnung	Basismodul Wissenschaft (BW)
Veranstaltungen	1 PS (I) Einführung in die slavische Sprachwissenschaft – diachroner Teil + 1 PS (I) Einführung in die slavische Sprachwissenschaft – synchroner Teil + 1 PS (I) Einführung in die slavische Literaturwissenschaft – Allgemein + 1 PS (I) Einführung in die slavische Literaturwissenschaft – Speziell (in einer der gewählten slavischen Sprache) + 1 Tutorium zu Sprachwissenschaft + 1 Tutorium zur Literaturwissenschaft
Abschluss	Klausur und Hausarbeit
SWS und LP	10 SWS / 12 LP

Aufbaumodule:

Bezeichnung	Aufbaumodul Spracherwerb Russisch (AS – R)
Veranstaltungen	Sprachübung III + Sprachübung IV
Abschluss	Klausur
SWS und LP	12 SWS / 10 LP

Bezeichnung	Aufbaumodul Spracherwerb Polnisch, Tschechisch, Serbisch/Kroatisch, Bulgarisch (AS – P, T, SK, B)
Veranstaltungen	Sprachübung III + Sprachübung IV + Zwischen III + IV zu leistende schriftliche Arbeit
Abschluss	Klausur
SWS und LP	8 SWS / 10 LP

Bezeichnung	Aufbaumodul Wissenschaft – Sprachwissenschaft (AW – SW)
Veranstaltungen	1 PS (II) zur slavischen Sprachwissenschaft in einer der gewählten slavischen Sprachen + 1 PS (II) zur slavischen Sprachwissenschaft in einer anderen der gewählten slavischen Sprachen
Abschluss	Hausarbeit
SWS und LP	4 SWS / 10 LP

Bezeichnung	Aufbaumodul Wissenschaft – Literaturwissenschaft (AW – LW)
Veranstaltungen	1 PS (II) zur slavischen Literaturwissenschaft in der ersten gewählten slavischen Sprache + 1 PS (II) zur slavischen Literaturwissenschaft in der zweiten gewählten slavischen Sprache
Abschluss	Hausarbeit
SWS und LP	4 SWS / 10 LP

Bezeichnung	Aufbaumodul Wissenschaft – Sprachwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente (AW – SKW)
Veranstaltungen	1 PS (II) zur slavischen Sprachwissenschaft in einer der gewählten slavischen Sprachen + 1 Vorlesung zur Kultur- und Geistesgeschichte der slavischen Völker
Abschluss	Hausarbeit + Klausur
SWS und LP	4 SWS / 10 LP

Bezeichnung	Aufbaumodul Wissenschaft – Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente (AW – LKW)
Veranstaltungen	1 PS (II) zur slavischen Literaturwissenschaft in einer der gewählten slavischen Sprachen + 1 Vorlesung zur Kultur- und Geistesgeschichte der slavischen Völker
Abschluss	Hausarbeit + Klausur
SWS und LP	4 SWS / 10 LP

Vertiefungsmodul

Bezeichnung	Vertiefungsmodul Spracherwerb Russisch, Polnisch, Tschechisch, Serbisch/Kroatisch, Bulgarisch (VS – R, P, T, SK, B)
Veranstaltungen	1 Übung zur slavischen Sprache wissenschaftlich orientiert + 1 Übung zur slavischen Sprache sprachanalytisch orientiert
Abschluss	Klausur
SWS und LP	4 SWS / 6 LP

Prüfungsphase:

Bezeichnung	BA-Arbeit
Veranstaltungen	Eigenstudium: Pflichtmodul im Hauptfach (75%) und 1. Hauptfach (50%)
Abschluss	Schriftliche Arbeit
SWS und LP	Maximal 6 Wochen / 12 LP

Bezeichnung	Abschlussklausur
Veranstaltungen	Eigenstudium: Pflichtmodul im Hauptfach (75%)
Abschluss	Dreistündige Klausur
SWS und LP	Maximal 3 Wochen / 9 LP

Übergreifende Kompetenzen

Bezeichnung	Module zum Erwerb Übergreifender Kompetenzen
Veranstaltungen	Näheres siehe Anlage zum Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung
Abschluss	Nachweis der Leistungspunkte
SWS und LP	20 LP im BA (75%) 10 LP im BA (50%)

Anlage 2

Folgende slavische Sprachen können am Slavischen Institut der Universität Heidelberg gewählt werden:

Russisch
Polnisch
Tschechisch
Serbisch/Kroatisch
Bulgarisch

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Bachelor-Studiengänge
– Besonderer Teil –
Romanistik: Französisch,
Romanistik: Spanisch,
Romanistik: Italienisch, Französisch,
Hispanistik, Italianistik und Lusitanistik**

vom 8. Januar 2009

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007, S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Dezember 2008 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für die Bachelor-Studiengänge Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch, Französisch, Hispanistik, Italianistik und Lusitanistik beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Januar 2009 erteilt.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelor-Studiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand des Studiums

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.
- (2) Gegenstand der Bachelor-Studiengänge des Fachs Romanistik sind die französische bzw. spanische bzw. italienische bzw. portugiesische Sprache und die entsprechenden Literaturen von ihren Anfängen bis zur Gegenwart in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in ihren sozialen und kulturellen Beziehungen, sowie ihre theoretische Grundlegung.
- (3) Zum Nachweis der praktischen Fähigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Teils gehört insbesondere der sichere mündliche und schriftliche Gebrauch der jeweiligen Einzelsprache.

§ 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) An der Universität Heidelberg werden die Studiengänge Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch als Hauptfach (je 75 %, 113 LP/CP) angeboten, die Studiengänge Französisch, Hispanistik und Italianistik als 1. und 2. Hauptfach (50 %, 74 LP/CP) und als Begleitfach (25%, 35 LP/CP) und der Studiengang Lusitanistik als Begleitfach (25%, 35 LP/CP).
- (3) Das Studium gliedert sich in eine Basisphase (1. und 2. Semester), eine Aufbauphase (3. und 4. Semester) sowie eine Vertiefungsphase (5. und 6. Semester) und umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Module und deren jeweilige Lehrveranstaltungen. Das Studium ist untergliedert in den Bereich Sprachpraxis und die Teilgebiete Sprach-, Literatur- sowie Kulturwissenschaft.

- (4) Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt und besteht im Hauptfach sowie im 1. und 2. Hauptfach aus der erfolgreichen Teilnahme an der Einführung in die jeweilige einzelsprachliche Sprachwissenschaft und der Einführung in die jeweilige einzelsprachliche Literaturwissenschaft. Im Begleitfach besteht die Orientierungsprüfung aus der erfolgreichen Teilnahme an der Einführung im gewählten Teilbereich (Sprach- oder Literaturwissenschaft). Die erfolgreiche Teilnahme umfasst in den Einführungen jeweils eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (5) Voraussetzung für den Abschluss des Bachelorstudiums im Hauptfach und im 1. und 2. Hauptfach ist das Latinum. Der Nachweis des Latinums ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu erbringen. Soweit die geforderten Lateinkenntnisse nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind und während des Studiums erworben werden müssen, bleibt ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (6) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und die jeweilige Zielsprache des Studiengangs. Die Prüfungssprache ist die jeweilige Zielsprache.
- (7) Der Aufenthalt in einem französisch- bzw. spanisch- bzw. italienisch- bzw. portugiesischsprachigen Land wird erwartet und vom Romanischen Seminar der Universität Heidelberg unterstützt.
- (8) Die Fächer der BA-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Auch eine Kombination zweier romanistischer Studiengänge ist möglich.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen, in den drei Studiengängen Französisistik, Hispanistik und Italienistik jeweils im Umfang von 62 Leistungspunkten bzw. in den drei Studiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch jeweils im Umfang von 92 Leistungspunkten, wozu in jedem Fall das erfolgreiche Absolvieren aller Proseminare zählt,
2. das Latinum.

§ 5 Abschlussprüfung

Bei der B.A.-Abschlussprüfung handelt es sich um eine mündliche Prüfung, die im Hauptfach (75%) Romanistik: Französisch bzw. Romanistik: Spanisch bzw. Romanistik: Italienisch und im Hauptfach (50%) Französisistik bzw. Hispanistik bzw. Italianistik abgelegt wird. Näheres ist in § 18 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung und in § 7 dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird in Sprach- oder Literaturwissenschaft verfasst.

§ 7 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung wird von einem Prüfer (i.d.R. vom Betreuer der Bachelorarbeit) vor einem Beisitzer als Einzelprüfung abgenommen und erstreckt sich auf zwei vom Prüfling im Einvernehmen mit dem Prüfer gewählte Spezialgebiete aus dem gewählten Teilgebiet.
- (2) Die Prüfung dauert 30 Minuten und ist mit 4 Leistungspunkten belegt.
- (3) Bei der Kombination zweier romanistischer Hauptfachstudiengänge (50%+50%) können die mündlichen Abschlussprüfungen nach Studiengang getrennt (2x 30 Minuten) oder als Blockprüfung (1 x 60 Minuten) abgelegt werden.

§ 8 Berechnung der Studienfachnote

Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 19 des Allgemeinen Teils werden nur die Modulnoten der Aufbau- und Vertiefungsphase (siehe Anlage 1) herangezogen. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. März 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 28. März 2007, geändert am 28. Mai 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Juni 2008, S. 477) außer Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Bachelor-Studiengang Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch, Französisistik, Hispanistik, Italianistik oder Lusitanistik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch drei Jahre lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. März 2008 Anwendung finden.

Heidelberg, den 8. Januar 2009

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Modularisierung der Bachelor-Studiengänge im Fach Romanistik:

Romanistik: Französisch (75 %), Romanistik: Spanisch (75 %), Romanistik: Italienisch (75 %) sowie Französisch (50 % und 25%), Hispanistik (50 % und 25%), Italianistik (50% und 25%) und Lusitanistik (25%)

Legende:

SW = Sprachwissenschaft; LW = Literaturwissenschaft;

KW = Kulturwissenschaft; SP = Sprachpraxis; hist. = historisch;
mod. = modern

PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul

VL = Vorlesung; PS = Proseminar; HS = Hauptseminar; Ü = Übung;
Tut = Tutorium

V/N = Vor- / Nachbereitung

LP = Leistungspunkte

ÜK = Übergreifende Kompetenzen

Modulübersicht Hauptfach (75%) → 113 LP

Phase	Semester	Modul				ÜK	
Vertiefungsphase	6	Sprachpraxis III (75%) (PM, 9 LP)	Examensvorbereitung (75%) (PM, 8 LP)	Mündliche Prüfung (PM, 4 LP)	BA-Arbeit (PM, 12 LP)	Erwerb von 20 LP aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen	
	5			SW III (50%, 75%) oder LW III (50%, 75%) (WPM, 8 LP)			
Aufbauphase	4	Sprachpraxis II (50%, 75%) (PM, 12 LP)	KW II (75%) (PM, 8 LP)	SW II (50%, 75%) (PM, 8 LP)	LW II (50%, 75%) (PM, 8 LP)		
	3						
Basisphase	2	Sprachpraxis I (50%, 75%) (PM, 19 LP)	KW I (75%) (PM, 7 LP)	SW I (25%, 75%) (PM, 7 LP)	LW I (25%, 75%) (PM, 7 LP)		Orientierung (50%, 75%) (PM, 8 LP)
	1						

Modulübersicht 1. und 2. Hauptfach (50%) → 74 LP

Phase	Semest	Modul				ÜK
Vertiefungsphase	6	Sprachpraxis III (50%) (PM, 6 LP)	Examensvorbereitung (50%) (PM, 2 LP)	Mündliche Prüfung (PM, 4 LP)	BA-Arbeit im 1. Hauptfach (PM, 12 LP)	Erwerb von 10 LP aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen
	5			SW III (50%, 75%) oder LW III (50%, 75%) (WPM, 8 LP)		
Aufbau-phase	4	Sprachpraxis II (50%, 75%) (PM, 12 LP)	KW (50%) (PM, 4 LP)	SW II (50%, 75%) oder LW II (50%, 75%) (WPM, 8 LP)		
	3					
Basisphase	2	Sprachpraxis I (50%, 75%) (PM, 19 LP)	Orientierung (50%, 75%) (PM, 8 LP)	SW I (50%) oder LW I (50%) (WPM, 3 LP)		
	1					

Modulübersicht Begleitfach (25%) → 35 LP

Phase	Semester	Modul	
Vertiefungsphase	6	SW II (25%) oder LW II (25%) (WPM, 5 LP)	Sprachpraxis II (25%) (PM, 10 LP)
	5		
Aufbau-phase	4	SW I (25%, 75%) oder LW I (25%, 75%) (WPM, 7 LP)	
	3		
Basisphase	2	Orientierung SW (25%) oder Orientierung LW (25%) (WPM, 4 LP)	Sprachpraxis I (25%) (PM, 9 LP)
	1		

Modulbeschreibung

Einführungsveranstaltungen

**Basismodul *Orientierung (50%, 75%)* → Relevanz für Studienfachnote: nein;
Relevanz für Orientierungsprüfung: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Orientierung (50%, 75%)	75%: PM 50%: PM	75%: 1.-2. Sem. 50%: 1.-2. Sem.		4			8
Einführung Sprachwissenschaft		Nur im Wintersemester	VL	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 2	4
Einführung Literaturwissenschaft		Nur im Sommersemester	VL	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 2	4

**Basismodul *Orientierung SW (25%)* → Relevanz für Studienfachnote: nein;
Relevanz für Orientierungsprüfung: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Orientierung SW (25%)	25%: WPM	25%: 1.-2. Sem.		2			4
Einführung Sprachwissenschaft		Nur im Wintersemester	VL	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 2	4

**Basismodul *Orientierung LW (25%)* → Relevanz für Studienfachnote: nein;
Relevanz für Orientierungsprüfung: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Orientierung LW (25%)	25%: WPM	25%: 1.-2. Sem.		2			4
Einführung Literaturwissenschaft		Nur im Sommersemester	VL	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 2	4

Sprachpraxis**Basismodul *Sprachpraxis I* (25%) → Relevanz für Studienfachnote: nein**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Sprachpraxis I (25%)	25%: PM	25%: 1.-2. Sem.		8		9
Sprachpraktikum I			Ü	8	Kontakt V/N Klausur	4 4 1

Basismodul *Sprachpraxis I* (50%, 75%) → Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Sprachpraxis I (50%, 75%)	75%: PM 50%: PM	75%: 1.-2. Sem. 50%: 1.-2. Sem.		16		19
Sprachpraktikum I			Ü	8	Kontakt V/N Klausur	4 4 1
Sprachpraktikum II (Voraussetzung: Sprachpraktikum I)			Ü	4	Kontakt V/N Klausur	2 2 1
Sprachpraktikum III (Voraussetzung: Sprachpraktikum I)			Ü	4	Kontakt V/N Klausur	2 2 1

Aufbaumodul *Sprachpraxis II* (25%) → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Sprachpraxis II (25%)	25%: PM	25%: 3.-5. Sem.		8		10
Sprachpraktikum II (Voraussetzung: Sprachpraktikum I)			Ü	4	Kontakt V/N Klausur	2 2 1
Sprachpraktikum III (Voraussetzung: Sprachpraktikum I)			Ü	4	Kontakt V/N Klausur	2 2 1

Aufbaumodul Sprachpraxis II (50%, 75%) → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Sprachpraxis II (50%, 75%)	75%: PM 50%: PM	75%: 3.-4. Sem. 50%: 3.-4. Sem.		8		12	
Sprachpraktikum IV, bestehend aus 2 Übungen (siehe Modulhandbuch) (Voraussetzung: Sprachpraktikum II und III)			Ü	2 x 2	Kontakt V/N Klausur Übung 1 Klausur Übung 2	2 2 1 1	6
Lektüreübung			Ü	2	Kontakt V/N Klausur / mündl. Prüf.	1 1 1	3
Textproduktion 1			Ü	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 1	3

Vertiefungsmodul Sprachpraxis III (75%) → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Sprachpraxis III (75%)	75%: PM	75%: 5.-6. Sem.		6		9	
Übersetzung aus der Fremdsprache			Ü	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 1	3
Übersetzung in die Fremdsprache			Ü	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 1	3
Textproduktion 2 (Voraussetzung: Textproduktion 1)			Ü	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 1	3

Vertiefungsmodul Sprachpraxis III (50%) → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Sprachpraxis III (50%)	50%: PM	50%: 5.-6.Sem.		4		6
Übersetzung aus der Fremdsprache			Ü	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 1 3
Übersetzung in die Fremdsprache			Ü	2	Kontakt V/N Klausur	1 1 1 3

Sprachwissenschaft**Basismodul Sprachwissenschaft I (50%) → Relevanz für Studienfachnote: nein**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Sprachwissenschaft I (50%)	50%: WPM	50%: 1.-2. Sem.		2		3
Methoden des sprachwissenschaftlichen Arbeitens			Ü	2	Kontakt V/N Kurzsreferat	1 1 1 3

**Basismodul (75%) bzw. Aufbauomodul (25%) Sprachwissenschaft I (25%, 75%)
→ Relevanz für Studienfachnote: 75%: nein ; 25%: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Sprachwissenschaft I (25%, 75%)	75%: PM 25%: WPM	75%: 1.-2. Sem. 25%: 3.-4. Sem.		4		7
Methoden des sprachwissenschaftlichen Arbeitens			Ü	2	Kontakt V/N Kurzsreferat	1 1 1 3
Sprachgeschichte			VL	2	Kontakt V/N Klausur / mündl. Prüf.	1 1 2 4

Aufbaumodul Sprachwissenschaft II (50%, 75%)

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Sprachwissenschaft II (50%, 75%)	75%: PM 50%: WPM	75%: 3.-4. Sem. 50%: 3.-4. Sem.		4		8
Anwendungsbereiche der SW (Voraussetzung: Einführung Sprachwissenschaft)			PS A	2	Kontakt V/N Hausarbeit	1 1 2
VL aus dem Bereich der modernen SW			VL	2	Kontakt V/N Klausur / mündl. Prüf.	1 1 2

Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft II (25%)

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Sprachwissenschaft II (25%)	25%: WPM	25%: 5.-6. Sem.		2		5
Anwendungsbereiche der SW (Voraussetzung: Einführung Sprachwissenschaft)			PS A	2	Kontakt V/N Kurzreferat Hausarbeit	1 1 1 2

Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft III (50%, 75%)

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Sprachwissenschaft III (50%, 75%)	75%: WPM 50%: WPM	75%: 5. Sem. 50%: 5. Sem.		4		8
Historische und/oder deskriptive SW (Voraussetzung: Einführung Sprachwissenschaft)			PS B	2	Kontakt V/N Hausarbeit	1 1 2
VL im 75%-Studiengang frei wählbar aus dem Bereich der SW; im 50%-Studiengang aus dem Bereich Sprachgeschichte			VL	2	Kontakt V/N Klausur / mündl. Prüf.	1 1 2

Literaturwissenschaft**Basismodul *Literaturwissenschaft I* (50%)****→ Relevanz für Studienfachnote: nein**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Literaturwissenschaft I (50%)	50%: WPM	50%: 1.-2. Sem.		2		3
Methoden des literaturwissenschaftlichen Arbeitens			Ü	2	Kontakt V/N Kurzreferat	1 1 1 3

Basismodul (75%) bzw. Aufbaumodul (25%) *Literaturwissenschaft I* (25%, 75%) → Relevanz für Studienfachnote: 75%: nein ; 25%: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Literaturwissenschaft I (25%, 75%)	75%: PM 25%: WPM	75%: 1.-2. Sem. 25%: 3.-4. Sem.		4		7
Methoden des literaturwissenschaftlichen Arbeitens			Ü	2	Kontakt V/N Kurzreferat	1 1 1 3
Literaturgeschichte			VL	2	Kontakt V/N Klausur / mündl. Prüf.	1 1 2 4

Aufbaumodul *Literaturwissenschaft II* (50%, 75%)**→ Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Literaturwissenschaft II (50%, 75%)	75%: PM 50%: WPM	75%: 3.-4. Sem. 50%: 3.-4. Sem.		4		8
Anwendungsbereiche der LW (Voraussetzung: Einführung Literaturwissenschaft)			PS A	2	Kontakt V/N Hausarbeit	1 1 2 4
VL aus dem Bereich der modernen LW			VL	2	Kontakt V/N Klausur / mündl. Prüf.	1 1 2 4

Vertiefungsmodul *Literaturwissenschaft II (25%)***→ Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Literaturwissenschaft II (25%)	25%: WPM	25%: 5.–6. Sem.		2		5
Anwendungsbereiche der LW (Voraussetzung: Einführung Literaturwissenschaft)			PS A	2	Kontakt V/N Kurzreferat Hausarbeit	1 1 1 2

Vertiefungsmodul *Literaturwissenschaft III (50%, 75%)***→ Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Literaturwissenschaft III (50%, 75%)	75%: WPM 50%: WPM	75%: 5. Sem. 50%: 5. Sem.		4		8
Literaturanalyse und Literaturkritik (Voraussetzung: Einführung Literaturwissenschaft)			PS B	2	Kontakt V/N Hausarbeit	1 1 2
VL im 75%-Studiengang frei wählbar aus dem Bereich der LW; im 50%-Studiengang aus dem Bereich Literaturgeschichte			VL	2	Kontakt V/N Klausur / mündl. Prüf.	1 1 2

Kulturwissenschaft**Basismodul *Kulturwissenschaft I (75%)* → Relevanz für Studienfachnote: nein**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Kulturwissenschaft I (75%)	75%: PM	75%: 1.-2.. Sem.		4		7	
Räume der Kultur			PS oder Ü	2	Kontakt V/N Kurzreferat	1 1 1	3
Fremdleistung möglich (siehe Modulhandbuch)			VL oder PS	2	Kontakt V/N Klausur / mündl. Prüf.	1 1 2	4

Aufbaumodul *Kulturwissenschaft II (75%)* → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Kulturwissenschaft II (75%)	75%: PM	75%: 3.-4. Sem.		4		8	
Kultur und Identität			PS	2	Kontakt V/N Hausarbeit	1 1 2	4
Fremdleistung möglich (siehe Modulhandbuch)			VL oder PS	2	Kontakt V/N Klausur / mündl. Prüf.	1 1 2	4

Aufbaumodul *Kulturwissenschaft (50%)* → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Kulturwissenschaft (50%)	50%: PM	50%: 3.-4. Sem.		2		4	
„Räume der Kultur“ oder „Kultur und Identität“			PS	2	Kontakt V/N Hausarbeit	1 1 2	4

Examensvorbereitung und Prüfungsmodule**Vertiefungsmodul *Examensvorbereitung* (75%)****→Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Examensvorbereitung (75%)	75%: PM	75%: 5.-6. Sem.		5			8
Vorbereitung auf BA-Arbeit (Voraussetzung: PS A SW bzw. PS A LW)		5. Sem.	HS	2	Kontakt V/N Kurzreferat	1 1	3
Examenskolloquium		5.-6. Sem.	Ü	1	Kontakt V/N Kurzreferat / Protokoll	0,5 0,5 1	2
VL nach Wahl		5. Sem. oder früher	VL	2	Kontakt V/N Essay	1 1 1	3

Vertiefungsmodul *Examensvorbereitung* (50%)**→Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Examensvorbereitung (50%)	50%: PM	50%: 5.-6. Sem.		1			2
Examenskolloquium			Ü	1	Kontakt V/N Kurzreferat / Protokoll	0,5 0,5 1	2

Prüfungsmodul *BA-Arbeit* →Relevanz für Studienfachnote: nein;**Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
BA-Arbeit	75%: PM 50% (1. HF): PM	75%: 6. Sem. 50%: 6. Sem.	Eigenstudium	max. 6 Wochen	12

Prüfungsmodul *Mündliche Abschlussprüfung***→Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung	75%: PM 50%: PM	75%: 6. Sem. 50%: 6. Sem.	Eigenstudium	max. 3 Wochen	4

